

# Richtlinie der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern in/an Wohngebäuden

## 1. Zweck der Förderung

Förderzweck ist die Steigerung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Bestand (kein Neubau).

## 2. Förderempfänger/innen

Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen oder Mieter/innen, die eine Photovoltaikanlage im Sinne des Förderprogramms an dem Gebäude errichten wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet von Wickede (Ruhr) sein.

## 3. Voraussetzungen

Die Eignung der Dachflächen für einen langfristigen Betrieb der Anlagen muss gewährleistet sein. Ausgenommen hiervon sind steckerfertige Stromerzeugungsmodule und Speicher.

Steckerfertige Stromerzeugungsmodule dürfen eine maximale Nennleistung von 600W nicht überschreiten.

Die technischen Anschlussleistungen der Netzbetreiber müssen eingehalten und die Anlagen den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen.

Sowohl festinstallierte Photovoltaikanlagen als auch steckerfertige Stromerzeugungsmodule müssen bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen und beim Netzbetreiber angemeldet werden.

## 4. Fördergegenstand und Zuschusshöhe

Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/oder die Installation von steckerfertigen Stromerzeugungsmodulen (Balkonkraftwerke) an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. In Ergänzung der Stromerzeugung werden Batteriespeicher für festinstallierte Photovoltaikanlagen oder als Gesamtpaket mit der steckerfertigen Solaranlagen bezuschusst.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss:

1. Festinstallierte Photovoltaikanlagen	500 €
2. Batteriespeicher für festinstallierte Photovoltaikanlagen	350 €
3. Steckerfertige Stromerzeugungsmodule	150 €
4. Steckerfertige Stromerzeugungsmodule inkl. Speicher	300 €

Wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf der Grundlage der vorgegebenen Beträge nicht vollständig abgerufen werden, erhöhen sich die beantragten Beträge linear bis sie in Summe der gesamten in 2022 zur Verfügung stehenden Fördersumme entsprechen.

## **5. Antragsstellung**

Die Förderung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind als Download bzw. als Onlineantrag auf der gemeindlichen Homepage erhältlich bzw. verlinkt.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Dabei ist maßgebend, wann die Anträge vollständig eingereicht sind. Anträge müssen spätestens bis zum 31.12.2022 vollständig vorliegen, um berücksichtigt werden zu können.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Fragebogen zur Ist-Situation mit Foto von der vorgesehenen Dachfläche
- Eigentumsnachweis / bei Mietwohnungen Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin
- Angebot/Kostenvoranschlag des ausführenden Fachbetriebes

Spätestens zwei Monate nach Installation der Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kostennachweis durch Abschlussrechnung und Foto der montierten Anlage
- Bei PV-Anlagen: Nachweis der Anlagenanmeldung beim Netzbetreiber

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Die Unterlagen müssen vollständig spätestens bis zum 30.11.2023 bei der Gemeinde vorliegen, ansonsten verfällt die Bewilligung.

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, ist vom Antragsteller zu prüfen.

## **6. Ausschluss**

Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor Erteilung des Bewilligungsbescheides
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Photovoltaikanlagen
- Investitionsvolumen der geplanten Anlage liegt unter dem jeweiligen Förderbetrag

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.